Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Fünften Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 6. Mai 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Fünfte Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 6. Mai 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Fünfte Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 22. April 2021

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Fünfte Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 46 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 26.02.2021 (SächsABl. 2021 Nr. 12 S. 299), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht – Anlage-Leistungen – wird um die Nummerierungen:
   6. EIP-AGRI-Projekt SINS-Sachsen
   7. Zusammenarbeit mit dem Landesverband Sächsischer Angler e. V.
   8. Erstattung gemäß § 3 Absatz 6 des SächsAGTierNebG

   erweitert.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Worte „in der gültigen Fassung“ werden durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt
   b) Ein neuer Anstrich „Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (nachfolgend SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung“ wird eingefügt

3. Anlage zu § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 2.1 wird nach dem Wort „Klassischen“ das Wort „Schweinepest (KSP)“ eingefügt.
   b) In Nr. 2.2 werden die Worte „unter Angabe der Erleger,“ gestrichen.
   c) Eine neue Nr. 8 wird wie folgt eingefügt:

      „**8. Erstattung gemäß § 3 Absatz 6 des SächsAGTierNebG**

      8.1 Leistung

      Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 Abs. 6 SächsAGTierNebG i. V. m. dem jeweils gültigen/er Erlass/e des SMS zum Monitoring der Klassischen Schweinepest (KSP) und Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen (SN).

      8.2 Voraussetzungen

      § 3 SächsAGTierNebG

      8.3 Verfahren

      Die Sächsische Tierseuchenkasse ersetzt dem Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG auf Antrag die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen, die in einem Geschäftsjahr entstanden sind.“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den 22. April 2021

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates